

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dagdelen,  
Heike Hänsel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/791 –**

### **Auffanglager für Flüchtlinge in Afrika und Osteuropa (Nachfrage zu Bundestagsdrucksache 16/492)**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

In der Antwort auf die Kleine Anfrage „Auffanglager für Flüchtlinge in Afrika und Osteuropa“ (Bundestagsdrucksache 16/492) beantwortete die Bundesregierung die Frage 9, „Welche Erfahrungen aus der diesbezüglichen Zusammenarbeit zwischen Italien und Libyen gibt es und wie werden sie in der Haltung der Bundesregierung zu den RPP berücksichtigt?“, dass die Haltung der Bundesregierung zu den „Regionalen Schutzprogrammen“ (in unserer Anfrage kurz als „Auffanglager“ bezeichnet) nicht „im Zusammenhang zur bilateralen Zusammenarbeit von anderen EU-Mitgliedstaaten mit Staaten in Nordafrika“ stehe. In einem Bericht der Konrad-Adenauer-Stiftung über ein „working lunch“ mit dem Vizepräsidenten der Europäischen Kommission, Franco Frattini, am 3. November 2005 in Brüssel wird dieser mit dem Hinweis „auf die bereits angelaufenen Vorbereitungen zur Etablierung einer Zusammenarbeit zwischen Libyen und der EU, die Anfang 2006 abgeschlossen sein sollen“, zitiert. Hier entsteht der Eindruck, dass jene bilaterale Zusammenarbeit sehr wohl im Zusammenhang mit der Flüchtlingspolitik der EU steht. Verstärkt wird dieser Eindruck durch die weitergehende Einlassung von Franco Frattini bei besagter Zusammenkunft, der Aufbau einer solchen Kooperation sei „auch zwischen der EU und Marokko geplant“. In beiden Fällen geht es um die Sicherung der Außengrenzen u. a. durch technischen Support und Ausbildung von Grenzschützern sowie eine Vorverlagerung des Schutzes der Außengrenzen der EU vor Flüchtlingen in den afrikanischen Kontinent hinein. Otto Schily hatte in seiner Zeit als Bundesminister des Innern die Einrichtung entsprechender „Auffangeinrichtungen“ in Nordafrika gefordert, was seinerzeit vom jetzigen Bundesminister des Innern, Dr. Wolfgang Schäuble, in einem Interview mit der Süddeutschen Zeitung vom 3. August 2004 mit der Aussage zurückgewiesen wurde, bei diesen Auffanglagern handele es sich um „Internierungslager“.

In der Mitteilung der Kommission an den Rat und das EP KOM/2005/184 ist im Anhang in der Übersicht der geplanten Maßnahmen unter Punkt 62 eine „Studie (...) zur gemeinsamen Bearbeitung von Asylanträgen außerhalb der EU“ für das Jahr 2006 genannt.

1. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung von Diskussionen innerhalb der Kommission, des Rates und auf informeller Ebene zwischen den Innenministern der EU über die Einrichtung von „Auffanglagern“ an den Süd- und Ostgrenzen der EU?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis von der Einrichtung von „Auffanglagern“ an den Süd- und Ostgrenzen der EU.

Sofern unter dem Begriff „Auffanglager“ die Regionalen Schutzprogramme verstanden werden, die in der Antwort der Bundesregierung vom 15. Februar 2006 (Bundestagsdrucksache 16/657) auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Heike Hänsel u. a. und der Fraktion DIE LINKE. „Auffanglager für Flüchtlinge in Afrika und Osteuropa“ vom 27. Januar 2006 (Bundestagsdrucksache 16/492) beschrieben sind, ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Regionalen Schutzprogrammen der EU lediglich um eine Unterstützung der EU von Herkunftsländern und Transitregionen beim Auf- und Ausbau ihrer Asylsysteme handelt. Die Mitgliedstaaten können sich mit Projekten an dem Auf- und Ausbau der Asylsysteme beteiligen. Die Asylverfahren werden von den Herkunfts- und Transitstaaten in eigener Verantwortung, ggf. in Zusammenarbeit mit dem UNHCR, durchgeführt.

2. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung von Diskussionen in diesem Zusammenhang, Asylverfahren und Verfahren zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. subsidiären Schutzes in „Auffanglagern“ der EU außerhalb der EU durchzuführen?

Es gibt gegenwärtig keine Diskussion in der EU, Asylverfahren und Verfahren zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. des subsidiären Schutzes in „Auffanglagern“ der EU außerhalb der EU durchzuführen. Zu den Regionalen Schutzprogrammen wird auf die Antwort zu Frage 1 sowie auf die Antwort der Bundesregierung vom 15. Februar 2006 (Bundestagsdrucksache 16/657) auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Heike Hänsel u. a. und der Fraktion DIE LINKE. „Auffanglager für Flüchtlinge in Afrika und Osteuropa“ vom 27. Januar 2006 (Bundestagsdrucksache 16/492) verwiesen.

Die im Anhang der Mitteilung der Kommission an den Rat und das EP genannte Studie zur gemeinsamen Bearbeitung von Asylanträgen außerhalb der EU bezieht sich auf einen Auftrag in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 4./5. November 2004 an die Kommission. Danach sollen, in enger Absprache mit dem UNHCR, in einer Studie die Vorteile, die Zweckmäßigkeit und die Durchführbarkeit einer gemeinsamen Behandlung von Asylanträgen außerhalb der EU geprüft werden, wobei diese Verfahren die gemeinsame europäische Asylregelung ergänzen und den internationalen Normen entsprechen sollen. Die Studie liegt bisher nicht vor.

3. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zu und in diesen Diskussionen ein?

Da die in Antwort 2 genannte Studie bisher nicht vorliegt, kann die Bundesregierung insoweit keine Stellung nehmen. Im Übrigen befürwortet die Bundesregierung die Durchführung der Regionalen Schutzprogramme der EU. Hierzu wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 15. Februar 2006 (Bundestagsdrucksache 16/657) zu Frage 15 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Heike Hänsel u. a. und der Fraktion DIE LINKE. „Auffanglager für Flüchtlinge in Afrika und Osteuropa“ vom 27. Januar 2006 (Bundestagsdrucksache 16/492) hingewiesen.

4. Wie bewertet die Bundesregierung außerdem in diesem Zusammenhang die Kritik des UNHCR (Pressemitteilung vom 2. Dezember 2005), die Richtlinie 2005/85 vom 1. Dezember 2005 erschwere mit der Regelung „sicherer Drittstaaten“ auf europäischer Ebene den Zugang zu Asylverfahren in der EU und führe dazu, dass außerhalb der EU internationale Standards des Flüchtlingsschutzes ausgehöhlt würden?

Die Bundesregierung teilt nicht die Kritik des UNHCR an der Regelung zu sicheren Drittstaaten in der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005. Die Regelung in Artikel 36 der Richtlinie ist an die in Artikel 16a des Grundgesetzes getroffene Drittstaatenregelung angelehnt. Wie diese sieht sie insbesondere vor, dass Staaten nur dann als sichere Drittstaaten betrachtet werden können, wenn sie die Genfer Flüchtlingskonvention und die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte ratifiziert haben und einhalten. Aufgrund dieser hohen Anforderungen sind Befürchtungen einer Aushöhlung des Flüchtlingsschutzes außerhalb der EU unbegründet. Dass die Richtlinie den Mitgliedstaaten – vorbehaltlich der weiteren genannten Anforderungen – die Möglichkeit einräumt, Asylbewerber ohne Durchführung eines Asylverfahrens in die sicheren Drittstaaten zurückzuführen, ist sinnvoll und hat sich in der deutschen Asylpraxis bewährt.

